



**AMA**  
*AgrarMarkt Austria*

# Milchsammelwagen-Fahrer und Probenehmer

MERKBLATT

Stand: April 2009



## 1. Allgemeines

Eine korrekte Probenziehung ist die wesentliche Voraussetzung für richtige Probenergebnisse. Dieses Merkblatt beinhaltet die Grundlagen für die Einschulung neuer Milchsammelwagen-Fahrer und Probenehmer.

Eine Erstunterweisung kann durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Milchkäufers bzw. durch einen von diesem Beauftragten (z.B. Frächter) erfolgen und gilt drei Monate. Spätestens bis zum Ablauf dieser Frist muss eine Schulung des Fahrers durch die zuständige Ausbildungsstätte stattfinden. Die Schulung ist spätestens nach drei Jahren zu wiederholen.

Das Merkblatt ist jedem Milchsammelwagen-Fahrer zu übergeben. Dies ist durch Angabe des Datums und Orts der Übergabe sowie durch die Unterschrift des Fahrers zu dokumentieren.

## 2. Rechtsgrundlagen

Anlage 1 zu § 19 Milch-Quoten-Verordnung (MQuV) 2007, BGBl. II Nr. 209/2007

## 3. Vorgangsweise bei der Probenziehung

### 3.1. Grundsätze

Die Milchübernahme und Probenahme sind Vertrauensarbeiten und müssen von jedem Sammelwagen-Fahrer mit größter Aufmerksamkeit durchgeführt werden, um dem Milcherzeuger eine korrekte Probe zuordnen zu können.

Die Probe ist die Basis für die Qualitätseinstufung nach der Milchquoten-Verordnung (MQuV) 2007 sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Hygienebestimmungen und die Grundlage für die Qualitätsbezahlung der angelieferten Rohmilch.

Der Sammelwagen-Fahrer ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Milchkäufer und Milcherzeuger und trägt durch sein kompetentes Verhalten zur erfolgreichen Zusammenarbeit bei.

Die Probenahmetermine sind absolut vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden.

Sollte ein Fehler passieren, ist dieser dem Milchkäufer so bald wie möglich mitzuteilen, damit dieser rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen setzen kann. Hinweis am Probenbegleitschein!

### 3.2. Probenahme

Am Tag der Probenahme muss von jedem Lieferanten der vorgegebenen Tour eine Probe gezogen werden. Die Probemenge muss zwischen 30 und 45 ml betragen. Soweit erkennbar, darf veränderte Milch (z.B. blutig verfärbt, verschmutzt) nicht übernommen werden.

Bei der Milchannahme muss der Saugschlauch immer ausgerollt werden. Die Länge des Saugschlauches ist auf der Prüfplakette ersichtlich. Der Saugschlauch darf auf keinen Fall länger sein, als auf der Plakette angegeben. Die Länge des Saugschlauches darf laut ÖNORM L 5265 maximal 6 Meter betragen. Bei Bedarf kann vom Milcherzeuger ein Verlängerungsstück bereitgestellt werden. Er ist für dessen Reinigung verantwortlich. Diese Vorgaben sind notwendig, um eine zu hohe - durch Haftmengen bedingte - Verschleppung von Milch des vorhergehenden Lieferanten zu vermeiden.

Bei händisch zu verstellendem Mengenteiler ist dieser auf die zur Absaugung vorgesehene Milchmenge einzustellen.

Die steuerungstechnischen Vorgänge der Probenahmeanlage (z.B. Rührwerk im Probenvorstapelbehälter, restlose Entleerung des Probenvorstapelbehälters, ungewöhnliche Geräusche, Dichtheit etc.) während der Milchübernahme sind zu überwachen.

Bei schlecht oder nicht funktionierender Probenahme oder sehr unterschiedlichen Probenmilchmengen ist die Probenahme abzubrechen und die zuständige Servicestelle zu verständigen.

Bei Probenahmesystemen, die mittels Nebenantrieb arbeiten, darf dieser nicht vorzeitig abgeschaltet werden, da ansonsten das System nicht vollständig entleert werden kann.

Erfolgt die Milchannahme mittels Ansauglanze, ist mit dieser vor und während der Milchannahme die Milch im Behälter zu rühren. Das Einsaugen von Luft bzw. das Auflegen der Annahmelanze auf dem Behälterboden ist zu vermeiden.

Die Sauglanze muss im Milchsammelwagen sauber und vor Spritzwasser geschützt untergebracht werden.

Bei einer hemmstoffpositiven Probe ist die Milch so lange nicht verkehrsfähig und darf nicht übernommen werden bis der Milcherzeuger durch ein gem. § 19 MQuV 2007 anerkanntes Labor den Nachweis der Hemmstofffreiheit seiner Anlieferungsmilch erbringt.

Die Aufhebung der Sperre sowie die Information an die Milchsammelwager-Fahrer erfolgt durch den Milchkäufer, nachdem er vom Labor über die Hemmstofffreiheit benachrichtigt wurde.

### 3.3. Reinigung

Vor Inbetriebnahme der Probenahmeanlage ist zu überprüfen, ob die Probenahmeanlage gründlich gereinigt ist und sich kein Restwasser im Annahme- und Probenahmesystem befindet. Nach der Probenahme muss eine gründliche Reinigung und Vorbereitung für die nächstfolgende Tour erfolgen.

Zur Reinigungskontrolle des Probenahmegerätes sind am Beginn der Probenahme (am Tagesanfang bzw. nach Stehzeiten, die mehr als 90 Minuten betragen) eine oder mehrere Proben von Hand aus und parallel dazu mittels Probenahmegerät zu ziehen. Auch andere gleichwertige Kontrollen sind zugelassen. Es ist darauf zu achten, dass beim ersten Lieferanten der Tour Verhältnisse vorliegen, die eine korrekte Bewertung der Vorlaufprobe sicherstellen (funktionierendes Rührwerk im Behälter, große Milchmenge bei automatischer Entnahme der Vorlaufprobe).

Bei der Handprobe ist zu beachten, dass mit einem sauberen Schöpfer die Milch vor der Probenahme gut gerührt wird. Bei Hoftanks muss vor der Probenahme das Rührwerk eingeschaltet werden. Die Probenahme darf erst nach einer Rührzeit von mindestens einer Minute erfolgen. Bei Kannen und Transporttanks muss auf und ab gerührt werden, sodass die Milch „aufqualmt“ – kreisförmiges Rühren alleine ist zu wenig.

Für die zur Untersuchung durch das zuständige Labor bestimmten Proben dürfen nur Flaschen verwendet werden, die durch das Labor gereinigt und zur Probenahme vorbereitet wurden.

Für Keimzahlproben werden die Probenflaschen mit einem flüssigen Stabilisierungsmittel (giftig) versehen. Sie dürfen keinesfalls dem menschlichen Genuss oder der Verfütterung zugeführt werden und dürfen nur durch das zuständige Labor entsorgt werden.

### 3.4. Kühlung

Die Proben müssen im Probenahmefach kühl (zwischen +2 °C bis +8 °C) gelagert werden. Dazu können Kühlaggregate und Kältespeicherplatten verwendet werden. Die Kühlplatten müssen mehrere Tage in der Tiefkühltruhe aufgeladen werden und dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Probenahme der Tiefkühltruhe entnommen und im Probenkasten eingesetzt werden. Es muss für alle mitgeführten Probenkästen eine Kühlmöglichkeit vorhanden sein. Bei Außentemperaturen unter dem Gefrierpunkt muss das Probenahmefach beheizt werden.

Die Milchproben müssen sofort nach dem Eintreffen des Milchsammelwagens beim Milchkäufer in den zur Probenlagerung bestimmten Kühlraum gebracht werden. Die notwendige Lagerungstemperatur der Milchproben von +2 °C bis +8 °C ist sicherzustellen.

### 3.5. Probenzuordnung und Dokumentation

Es ist unbedingt auf die richtige Zuordnung der übernommenen Milch zum jeweiligen Milcherzeuger zu achten, das heißt, es muss die Lieferantenummer und die Positionsnummer (bei Reihenstativ) mit dem Tourenvorschlag übereinstimmen. Keinesfalls darf der Sammelwagen-Fahrer die Übernahme von Milch auf eine andere Liefernummer vornehmen (Fremdmilcheinschüttung!), sondern muss den Milcherzeuger gegebenenfalls auf die Folgen einer derartigen strafrechtlichen Handlungsweise aufmerksam machen.

Tourenbegleitschreiben sind mitzuführen, genau und leserlich auszufüllen und den Proben beizulegen. Auf dem Kontrollblatt müssen folgende Daten eingetragen werden: Tournummer, gegebenenfalls Probenkastennummer, Datum der Probenahme, Zeitpunkt von Beginn und Ende der Tour, polizeiliches Kennzeichen, Name des Fahrers, besondere Vorkommnisse bei der Probenahme, Unterschrift des Fahrers. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Fahrer die ordnungsgemäße Probenahme.

Eine eventuell vorhandene Plombierung darf nicht geöffnet werden.

### 3.6. Prüfung des Probenahmesystems

Alle Probenahmesysteme müssen jährlich auf Repräsentativität und Verschleppung überprüft werden. Nach erfolgreicher Prüfung wird auf der Prüfplakette das Ablaufdatum markiert. Spätestens zwei Monate nach dem Jahrestag der letzten Überprüfung ist die nächste wiederkehrende Prüfung durch ein gem. § 19 MQuV 2007 anerkanntes Labor vorzunehmen. Probenahmeanlagen, die erst bei einer Nachprüfung ein positives Ergebnis erzielen, sind bereits nach spätestens sechs Monaten erneut zu überprüfen.

Am Probenahme- und Abschlauchsysteem dürfen zwischen den Prüfindervallen keine nachträglichen Änderungen vorgenommen werden, durch die das System den Bedingungen zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr entspricht.

Für die Veranlassung einer wiederkehrenden Prüfung bzw. einer zusätzlichen Überprüfung, die wegen Änderungen an der Probenahmeanlage notwendig wird, ist der Milchkäufer bzw. der von diesem dazu Beauftragte (z.B. Frächter) verantwortlich.

## 4. Rat und Hilfe

Sie erreichen uns:

TELEFON: +43 (1) 33 151 – 305 oder 314  
FAX: +43 (1) 33 151 – 4625  
E-MAIL: milk.quality@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) abgerufen werden.

### IMPRESSUM

**Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA)  
Milchsammelwagen-Fahrer und Probenehmer**

**Medieninhaber, Herausgeber: AGRARMARKT AUSTRIA  
Redaktion: GB I / Abt. 3 / Ref. 9, Dresdner Straße 70, 1200 Wien  
Bildnachweis: Archiv Lebensmitteltechnologisches Zentrum - Franzisco Josephinum**

### HINWEIS:

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.